

**Ergebnisniederschrift**  
**über die Besprechung des Niedersächsischen Umweltministeriums**  
**mit den Leitungen und Geschäftsführungen der Gebietskooperationen**  
**sowie der erweiterten Fachgruppen OW, GW und der FG WA**  
**über die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie**  
**am 12.09.2006 in Verden**

1. Teilnehmerverzeichnis: vgl. Anlage 1
2. Frau Abteilungsleiterin Kottwitz, Niedersächsisches Umweltministerium (MU) begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung und erläutert eingangs die in Anlage 2 aufgeführten Eckpunkte und Zielsetzungen für die Arbeit der Gebietskooperationen.
3. Die Tagesordnung für die Besprechung (Anlage 3), die Herr Nitsche (MU) vorschlägt, fasst die im Einladungsschreiben vom 14.08.2006 aufgeführten Besprechungspunkte zusammen. Der von Herrn Nitsche weiterhin in der Anlage 3 skizzierte von den Gebietskooperationen zu bearbeitende Aufgabenrahmen, der Charakter und die Verbindlichkeit der von den Gebietskooperationen gefundenen Arbeitsergebnisse sowie die bereits entschiedene räumliche Abgrenzung einer Gebietskooperation in einem Einzelfall werden ebenso vorgestellt wie der Entwurf eines Zeitplans und das Arbeitsprogramm bis Ende des Jahres 2007 für die Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Niedersachsen nach Art. 14 der Wasserrahmenrichtlinie sowie die daran anschließend zu bearbeitenden wichtigen Wasserwirtschaftsfragen einschließlich des Bewirtschaftungsplans und anhand eines Schaubildes illustriert. Der organisatorische und funktionale Aufbau im behördlichen Bereich sowie auf der Seite der Wassernutzer und der interessierten Öffentlichkeit zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen wird gleichfalls in Anlage 3 anhand eines Schaubildes verdeutlicht. Zu der nachdrücklichen Bitte des Städte- und Gemeindebund, die rechtzeitige Beteiligung der potenziell betroffenen Kommunen sicherzustellen, unterbreitet MU den Vorschlag, die Vertretungsregelung der Kommunen untereinander in den Gebietskooperationen dadurch zu gewährleisten, dass der jeweils in der Gebietskooperation teilnehmende Kommunalvertreter die von einer Themenstellung ebenfalls berührten, aber

nicht vertretenen kommunalen Gebietskörperschaften unterrichtet und diese anschließend ihre Vertreter in die Kooperationen entsenden können, um ihre Interessen zu wahren und sich an der konkreten Problemlösung zu beteiligen. Darüber hinaus sollte auch die jeweilige Leitung der Gebietskooperation dafür Sorge tragen, rechtzeitig die von einer Themenstellung berührten Kommunen zu informieren. Die Kommunale Umweltaktion (UAN) beim Städte- und Gemeindebund bietet an, einen Erfahrungsaustausch der Gemeinden untereinander über die Arbeit in den Gebietskooperationen zu organisieren. Die in der Diskussion zu den von MU vorgestellten Aufgabenrahmen und der Verbindlichkeit der Arbeitsergebnisse der Gebietskooperationen aufgeworfene Frage zur Verfahrensweise bei nicht einvernehmlichen Lösungsvorschlägen innerhalb einer Gebietskooperation beantwortet MU dahingehend, dass dann der NLWKN in der Pflicht steht, MU einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Zur Eigenverantwortlichkeit und der Eigenbeteiligung an den Arbeitsergebnissen der Gebietskooperationen vertritt MU die Auffassung, dass dies durchaus gewollt und wünschenswert ist. Auch die Finanzierung von konkreten Maßnahmen ist im Grundsatz geregelt, wobei die konkrete Ausgestaltung allerdings nach einer vom Land zu erstellenden Prioritätenliste erfolgen wird. Die Anregung, die Finanzmittel nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein bereits jetzt dort einzusetzen, wo der größte Erfolg bewirkt werden kann, ist in Niedersachsen angesichts der insbesondere unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Einstufung von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern und dem erst noch festzulegenden Finanzmittleinsatz nach einer Prioritätenliste nicht angezeigt.

Die Durchführung von Maßnahmen entgegen dem Votum eines betroffenen Grundeigentümers soll zwar grundsätzlich nicht erfolgen, ist aber, soweit erforderlich, im Einzelfall dennoch möglich, um nicht das konkrete Bewirtschaftungsziel zu gefährden. Zu den nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Durchführung von einzelnen Maßnahmen aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie werden eine Reihe von Vorschlägen vorgetragen. So sollte erwogen werden, die einschlägigen Regelungen des NNatG im Hinblick auf die Maßnahmendurchführung nach der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Ziel zu ändern, diese von der Ausgleichs- und Ersatzpflicht freizustellen. Auch sollten Finanzmittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorerst nicht verausgabt werden, um zunächst den gesamten Finanzbedarf, insbesondere auch für den erforderlichen Grundstückserwerb, festzustellen. Es sollten entsprechende Finanzmittel eingeworben werden. Überdies könnten notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebündelt und über Flächenpools realisiert werden. Fernerhin ist die Mitfinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Kommunen problematisiert und die Möglichkeit zum Einsatz von EU-Fördermitteln sowie einer kostenneutralen Realisierung von Eingriffsmaßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie angesprochen worden. MU wird die Vorschläge aufgreifen und im Rahmen des rechtlich Möglichen und finanzieller Prioritäten umsetzen.

(Anmerkung: Die InfoBörse der Wasserrahmenrichtlinie [Internet-Adresse: wrri-kommunal.de] erstellt z. Z. eine Handreichung „Eingriffsregelung als Baustein zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ und bietet an, gute Praxisbeispiele an die InfoBörse zur Einarbeitung in die Handreichung zu übermitteln. Kontaktaufnahme: Frau Dr. Flasche [flasche@nsgb.de, Telefon: 0511/30285-58] oder Frau Höniges [hoeniges@nsgb.de, Telefon: 0511/30285-63]).

4. Zu Finanzierungsfragen und der Funktion der wirtschaftlichen Analyse stellt Herr Nitsche die in Anlage 3 enthaltenen Rahmenbedingungen vor, insbesondere die in Niedersachsen beabsichtigte Heranziehung der Mittel aus der Abwasserabgabe auch zur Finanzierung der Maßnahmenprogramme, und verweist auf ein unter der Federführung des Rechtsausschusses der LAWA in Auftrag gegebenes Pilotprojekt zur „Verhältnismäßigkeit und Maßnahmekosten“, das Argumentationshilfen für die Gewährung von Ausnahmen nach Art. 4 WRRL aufgrund von unverhältnismäßig hohen Kosten liefern soll. Der Zeitplan für das Pilotprojekt ist in Anlage 4 enthalten. Ergänzend zeigt Herr Wiedemann (MU) auf, dass Niedersachsen im Emsland ein eigenes Pilotprojekt zur Verhältnismäßigkeit der Kosten durchführt und die Ergebnisse beider Pilotprojekte in den Gebietsforen im Frühjahr 2007 vorgestellt werden sollen. In Zukunft sollen die mit der wirtschaftlichen Analyse verbundenen Fragen vorrangig in den erweiterten Fachgruppen OW und GW sowie den Gebietsforen behandelt werden, sodass die FG WA vorerst nicht mehr einberufen wird.
  
5. Zu den Fragen, wie die überregionalen bzw. regionalen Bewirtschaftungsziele für den Bewirtschaftungsplan entstehen und welche Ziele bereits vorliegen, nehmen Herr Gocksch (MU) und Herr Janning (MU) Stellung. Das für die Grundwasserkörper in Niedersachsen vom LBEG und NLWKN erstellte und in der erweiterten Fachgruppe Grundwasser abgestimmte Monitoringkonzept mit den ausgewählten Grundwassermessstellen wird in den Gebietskooperationen vorgestellt. Diese können aufgrund ihrer Ortskenntnis bei Bedarf Anregungen zur Auswahl oder Bewertung einzelner Messstellen einbringen. Die zentrale Erarbeitung des Konzeptes und der Regeln zur Auswahl der Messstellen ist erforderlich um eine gleichartige Bewertung der Verhältnisse in allen Grundwasserkörpern sicher zu stellen. Die Bewertung des Zustandes der Grundwasserkörper nach der Monitoringphase wird auch nach zentralen Vorgaben zu erfolgen haben. Diese sollen noch mit den anderen Bundesländern abgestimmt werden, wenn über den Inhalt der Tochterrichtlinie Grundwasser ausreichend Klarheit besteht. Bzgl. der Bewirtschaftungsziele wird es vorwiegend um die Erreichung des Grenzwertes für Nitrat in den Grundwasserkörpern gehen, die nicht im guten Zustand sind. Je nach Schwere der Belastung und den hydrogeologischen Randbedingungen wird es erforderlich werden, die zeitlichen Ausnahmetatbestände des § 136 a Abs. 4 Satz 3

i.V.m. § 64 c NWG in Anspruch zu nehmen und entsprechend zu begründen. Zur Entwicklung und Erprobung kosteneffizienter Maßnahmenprogramme im Grundwasserbereich sind in Niedersachsen im Jahre 2005 zwei Pilotprojekte begonnen worden. Das Projekt WAgriCo erprobt die Maßnahmenplanung und –umsetzung zur Reduktion diffuser Stoffeinträge in das Grund- und Oberflächengewässer. Das Projekt NoRegret ist hingegen auf die Grundwassermengenbewirtschaftung in Grundwasserkörpern mit starken Entnahmen ausgerichtet. Beide Projekte zielen darauf ab, zunächst die jeweilige Ursache einer möglichen Zielverfehlung genauer zu ermitteln, mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung zu empfehlen und Erfahrungen für eine landesweite Übertragung zu gewinnen. Auf der Basis der daraus für die landesweite Anwendung entwickelten Maßnahmenprogramme sind die Gebietskooperationen gefordert, eine Strategie für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen in den jeweiligen Grundwasserkörpern zu entwickeln.

Die C-Berichte zur Bestandsaufnahme der Oberflächengewässer, die auch als interaktiver Bericht im Internet veröffentlicht worden sind und auf DVD vorliegen, sind für das jeweilige Bearbeitungsgebiet durch die Gebietskooperationen einer sachlichen Prüfung auf Richtigkeit und Ergänzungsbedarf zu unterziehen, um auf dieser Grundlage die nächsten Schritte durch die Gebietskooperationen zur Vorbereitung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme einzuleiten. Hierzu zählen vorrangig unter Berücksichtigung des Zeitplans zur Bewirtschaftungsplanung (vorgelegt von MU) und Kenntnis des Monitoringskonzepts (Erweiterung des bestehenden GÜN), welches bis zum 22.03.2007 der EU-Kommission als anwendungsbereit gemeldet wird:

- Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern (HMBW),
- Erarbeitung der regional wichtigen Bewirtschaftungsfragen durch Auflisten der Umweltziele (= Bewirtschaftungsziele), die in der Region (Bearbeitungsgebiet) erreicht werden sollen, unter Einbeziehung der überregional bestimmten Ziele,
- Auflisten der hierfür erforderlichen Maßnahmen (aus den Maßnahmenkatalogen und durch Ableitung und Übertragung aus den Pilotprojekten „vorgezogene Umsetzungsschritte in Niedersachsen“).

Für die Einstufung als HMWB ist das vorgelegte Prüfschema zur Ausweisung zugrunde zu legen.

Das Maßnahmenprogramm des Landes entsteht insgesamt in einem iterativen Prozess der Abstimmung zwischen den Gebietskooperationen (Maßnahmenliste) und dem MU. Die Maßnahmen dienen zur Erreichung der gesetzten Bewirtschaftungsziele. Die Gebietskooperationen erarbeiten die Bewirtschaftungsziele für ihren Bereich, die das MU möglichst übernehmen und innerhalb der Flussgebietseinheit abstimmen wird. Sollten sich für übergeordnete Zielsetzungen die in den Gebietskooperationen erarbeiteten Bewirtschaftungsziele nicht oder nur unzulänglich eignen, wird ein Verfahren der Anpassung einsetzen. Schlussendlich werden die Maßnahmenprogramme durch MU auf Landesebene aufgestellt.

Führen die Maßnahmen erkennbar nicht zum Erreichen der - allerdings insbesondere für die Biologie EU-weit noch festzulegenden - Normen für den „guten Zustand“, sind zuerst in zeitlicher Hinsicht bis 2027 Ausnahmemöglichkeiten gemäß § 64 c NWG und darüber hinaus dann auch weitere Ausnahmen nach § 64 d NWG begründet heranzuziehen.

Herr Henneberg veranschaulicht anhand des Beispiels der FGG Weser das Einwirken von überregionalen Bewirtschaftungszielen auf lokale, regionale und überregionale Bewirtschaftungsziele (Anlage 5).

6. Unter Zugrundelegung des Beispiels der Ilmenau beschreibt Herr Wiedemann (MU) die Problematik der Verbesserung von Bundeswasserstraßen, für die die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) im Hinblick auf die für die Schifffahrt vorgenommenen Veränderungen verantwortlich sei. Wenn eine Schifffahrtsnutzung nicht mehr erfolgt, geht es um die Beseitigung bzw. den Rückbau von Stau- und Schleusenanlagen sowie des kanalartigen Ausbaus. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die erforderlichen Maßnahmen, die der Beseitigung von schifffahrtsbezogenen Veränderungen dienen, von der WSV zu realisieren sind. Diese Teile des Maßnahmenprogramms werden nach Auffassung des Landes daher ausschließlich von der Bundesverwaltung beeinflusst werden. Zu der damit verbundenen Aufgabenverteilung gibt es Gespräche auf der Bund/Länder-Ebene. Auf regionaler Ebene sind die Gespräche über fachliche Lösungsmöglichkeiten zu führen. Hierzu werden die Gebietskooperationen ausdrücklich ermuntert.
  
7. Die Auswirkungen der noch von der EU zu erlassenden Tochterrichtlinie zum Grundwasser erläutert Herr Gocksch. Soweit durch eine Messstelle festgestellt wird, dass der Grenzwert, z.B. von Nitrat, überschritten ist, bedeutet das grundsätzlich für die Bewertung des Grundwasserkörpers, dass er im schlechten Zustand ist. Es gibt allerdings die Möglichkeit, wenn sich die Grenzwertüberschreitung nur bei einer (oder nur wenigen) Messstelle ergibt, zu prüfen, ob diese repräsentativ für den gesamten Grundwasserkörper ist.  
Die Frage zur Relevanz von ordnungsrechtlichen Maßnahmen bei der Umsetzung der WRRL für Cross-Compliance beantwortet Herr Gocksch mit dem Hinweis, dass neue ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL politisch grundsätzlich nicht gewollt sind. Es besteht aber bereits die Düngeverordnung als ein ordnungsrechtliches Basisinstrument das auch zur Erreichung der Ziele der WRRL beiträgt. Die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung ist auch relevant für Cross-Compliance. Da wahrscheinlich diese Basismaßnahme nicht ausreicht sein wird, werden weitergehende Maßnahmen erforderlich, wie sie z.B. im Projekt WAgriCo entwickelt werden. Diese

über die gute fachliche Praxis hinaus gehenden Maßnahmen erfolgen auf freiwilliger Basis mit einem entsprechenden finanziellen Ausgleich. Sofern nicht alle betroffenen Landwirte an den freiwilligen Maßnahmen teilnehmen, wird das vermutlich nicht entscheidend sein, da es sich um ein Frachtproblem handelt, also insgesamt der Eintrag möglichst effizient und kostengünstig gesenkt werden muss. Zu der Anregung aus dem Teilnehmerkreis der Besprechung, sich dafür einzusetzen, die Vorgaben der Düngeverordnung EU-weit zu vereinheitlichen, weil z.B. das Verbot des Einsatzes von Dünger auf gefrorenen Boden problematisch sei und insbesondere in der Küstenregion für Friktionen Sorge, verweist MU auf die Federführung des ML für die Düngeverordnung. Die Bitte an die Landesregierung, erhöhte Fördermittel für den Grundwasserschutz bereitzustellen, wird vom MU aufgenommen aber auf die insgesamt knappen Haushaltsmittel hingewiesen.

Rosebrock